

## Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der städt. Kinder- und Jugendzentren

**Für Angebote der Jugendförderung gelten die nachstehenden Regelungen gemäß der jeweils gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW (CoronaSchVO):<sup>1</sup>**

In Nordrhein-Westfalen sind die geltenden 3G-, 2G- und 2Gplus-Regelungen zum 3. April 2022 aufgehoben worden. Somit entfallen für Angebote der Jugendförderung sämtliche Einschränkungen bezogen auf Maskenpflicht, Test-Pflicht oder sonstiger Zugangsbeschränkungen<sup>1</sup>.

Bei der Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit wird empfohlen, die bisher entwickelten Hygienekonzepte weiter aufrecht zu erhalten und an das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen und so die Eigenverantwortung aller teilnehmenden Personen zu unterstützen (§ 2 Absatz 2)<sup>2</sup>.

In Innenräumen wird das Tragen einer Schutzmaske weiterhin empfohlen.

### **Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen zum Betrieb der städt. Kinder- und Jugendeinrichtungen**

<b>1. Allgemeine Hygieneanforderungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereich.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Regelmäßige (insbesondere bei Gruppenwechsel) infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in angemessenen Intervallen.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen nach jedem Besuchskontakt.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Spülen des zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius. Ist dies nicht möglich, soll möglichst heißes Wasser mit einer Temperatur von mindestens 45 Grad Celsius mit Spülmittel verwendet werden; Bei der Verwendung von kälterem Wasser ist besonders auf eine ausreichende Menge des Spülmittels, längere Verweildauer der Gläser im Spülbecken sowie eine sorgfältige mechanische Reinigung und anschließende Trocknung der Gläser zu achten; wird auf die Trocknung verzichtet, ist eine Gläserreinigung mit räumlich getrennter Vor- und Nachspülung zur sorgfältigen mechanischen (Vor-)Reinigung und anschließenden gründlichen Frischwasserspülung zu verwenden; die Tenside beziehungsweise Spülmittel müssen geeignet sein, die Virusoberfläche zu beschädigen und das Virus zu inaktivieren.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher nach jedem Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder Ähnliches.</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten.</li></ul>

<sup>1</sup> Die Festlegung zusätzlicher verbindlicher Hygienemaßnahmen, Zugangsregelungen und ähnlicher Schutzmaßnahmen, zum Beispiel Maskenpflicht, kann im Rahmen des Hausrechts und der Veranstalterverantwortung erfolgen (§2 Abs. 3).

<sup>2</sup> Das vorliegende Hygienekonzept berücksichtigt die in Anlage 2 zur geltenden CoronaSchVO vom 05.05.2022 zusammengefassten Hygiene- und Infektionsschutzempfehlungen (Stand 01.04.2022).

- Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Die Intensität der Lüftung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen.

## 2. Besondere Hygieneanforderungen

In Innenräumen mit vielen unbekanntem Personen und bei Nichteinhaltung von Mindestabständen wird das Tragen einer Maske bis auf Weiteres empfohlen.

- Die Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln:
  - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
  - Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge, nicht in die Hand
  - Vermeidung von Händeschütteln und anderen Körperkontakt zu fremden Personen
- Spiel- und Bastelmaterialien werden nach Bedarf mit handelsüblichen Putzmitteln auf Seifenbasis gereinigt, mind. aber 1x täglich. Ggf. erfolgt eine Desinfektion ausschließlich mit VAH-gelisteten Mitteln mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen Viren.
- „Infocenter“ im Eingangsbereich dienen der Handhygiene, der Information sowie ggf. der Ausgabe von Mund-Nasen-Schutzmasken.
- Bei Auftreten von Symptomen betroffene Teilnehmende oder Mitarbeitende nach Hause schicken und Erkrankung ärztlich abklären lassen. Zugang erst nach ärztlichem Urteil.

---

<sup>i</sup> Grundlage für Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist die jeweils gültige Fassung der Coronaschutzverordnung NRW nebst der Erläuterungserlasse der obersten Landesjugendbehörde (MKFFI NRW). Sämtliche Regelungen im Rahmen dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts werden, den jeweils geltenden Vorgaben des Landes NRW und der Allgemeinverfügungen des Kreises Mettmann entsprechend, fortgeschrieben und aktualisiert.